



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015

1. stellt auf Antrag der Hausservice Objektbewirtschaftungs GmbH, FN 210940g beim Handelsgericht Wien, gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 fest, dass es sich bei dem von ihr bereitgestellten Angebot „**SOBIS TV**“ derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst (Fernsehprogramm) im Sinne von § 2 Z 3 iVm Z 16 AMD-G handelt.
2. weist die am 06.03.2020 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige der Hausservice Objektbewirtschaftungs GmbH, FN 210940g, betreffend das Kabelfernsehprogramm „**SOBIS TV**“ gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zurück.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.03.2020, am selben Tag bei der KommAustria per E-Mail eingelangt, beantragte die Hausservice Objektbewirtschaftungs GmbH (Antragstellerin) die Feststellung, dass es sich bei dem in ihrem eigenen Kabelnetz bereitgestellten Angebot „**SOBIS TV**“ nicht um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst handelt. Daneben wurde vorsichtshalber Anzeige für diesen Dienst erstattet.

Die Antragstellerin verwies dazu auf ein Schreiben vom selben Tag, in dem der Dienst „**SOBIS TV**“ ausführlich beschrieben wurde. Es handelt sich dabei um ein Info Service ausschließlich für Bewohner der von ihrer Konzern-Großmutter **SOZIALBAU** gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft verwalteten Wohnhäuser handle. Über „**SOBIS TV**“ würden den Bewohnern in erster Linie Informationen zur Verfügung gestellt, die sonst typischerweise auf einem „**schwarzen Brett**“ im Eingangsbereich eines Wohnhauses ausgehängt würden. Die Informationen würden individuell für jedes Wohnhaus, bei vielen Wohnhäusern individuell für jede einzelne Stiege zusammengestellt. Informationen, die nur eine bestimmte Top-Nummer betreffen, würden sogar individuell pro Wohnung zusammengestellt. Begleitend zu den „**schwarzes Brett-Informationen**“

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

würden noch bewohnerrelevante Zusatzinformationen zur Verfügung gestellt. Es würden daher immer nur wenige Bewohner-Endgeräte (manchmal nur ein einziges Bewohner-Endgerät) dieselbe Darstellung empfangen; es gebe kein einheitliches „SOBIS TV“. Die Informationen würden linear in einer sich wiederholenden Abfolge von Standbildern gezeigt und könnten zusätzlich über eine HbbTV-Funktion nach Belieben abgerufen werden. Über HbbTV könnten auch zusätzliche Services bezogen werden.

„SOBIS TV“ sei nicht angezeigt worden, da es sich hierbei nicht um einen audiovisuellen Mediendienst i.S.d. § 2 Z 3 AMD-G handle. Auf „SOBIS TV“ würden Bewohnern von Wohnhäusern gemeinnütziger Genossenschaften individuell für kleine Gruppen (Wohnhaus, Stiege) oder einzelne Bewohner (Top-Nummer) zusammengestellte Informationen geboten und ein Austausch mit der Hausverwaltung / dem Objektbetreuer ermöglicht. „SOBIS TV“ sei ausschließlich für diese Bewohner abrufbar, trete somit eindeutig nicht in Konkurrenz zu Fernsehprogrammen / Fernsehsendungen und könne daher hinsichtlich der AVMD-RL und des AMD-G nicht als Dienstleistung i.S.d. Art. 56 und 57 AEUV aufgefasst werden.

Es läge auch keine „Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit“ vor, da, entgegen der Judikatur zu Fernsehprogrammen, eine Abfolge von Standbildern im Textformat – wie sie gegenständlich vorliege – nicht den Begriff der „Sendung“ erfülle, da keine bewegten Bilder vorlägen. Aus den in der AVMD-RL aufgezählten Beispielen sei deutlich zu erkennen, was der Unionsgesetzgeber hier vor Augen gehabt habe; dies decke sich auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Auch mit viel Phantasie komme eine tonlose Abfolge von Standbildern im Textformat nicht einem Spielfilm, einer Fernsehkomödie etc. gleich. In vereinzelt Entscheidungen sei dies auch von der Behörde selbst erkannt worden – hierbei zitiert die Antragstellerin einen Bescheid der KommAustria vom 13. Juni 2017, KOA 1.950/17-024. Ebenso verweist die Antragstellerin auf Judikatur der Behörde zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, in deren Rahmen Anzeigen nach § 9 AMD-G zurückgewiesen worden seien, obwohl die angezeigten Dienste inhaltlich / gestalterisch über das hinausgegangen seien, was in der Judikatur zu Fernsehprogrammen bereits ein Fernsehprogramm ausmache (z.B. Ausstrahlen einer Powerpoint-Präsentation bzw. eines Standbildes). In diesem Zusammenhang führte die Antragstellerin aus, dass es gleichheits- und unionsrechtswidrig wäre, unterschiedliche Maßstäbe an Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anzulegen, dies insbesondere da die Qualifikation Letzterer als audiovisuelle Mediendienste nach der Rsp von ihrer Ähnlichkeit zu Ersteren abhängt. Wenn daher z.B. das Ausstrahlen einer Abfolge von Standbildern ein audiovisuellen Mediendienst auf Abruf ausmache, könne es auch kein Fernsehprogramm ausmachen. Entgegen der Judikatur könne es bei der Einordnung als Fernsehprogramm nicht (ausschließlich) auf den technischen Verbreitungsweg ankommen – die Verwendung von Kabelfernsehtechnologie mache einen Dienst nicht automatisch zu einem Fernsehprogramm.

Das AMD-G verlange für die Qualifikation eines Dienstes als audiovisueller Mediendienst das Ausrichten des Dienstes auf eine allgemeine Öffentlichkeit. Nach dem Verständnis des Unionsgesetzgebers seien damit Massenmedien, „die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“, gemeint. „SOBIS TV“ sei von vornherein auf die Bewohner der von der SOZIALBAU verwalteten Wohnhäuser beschränkt. Zudem sähe auch dieser eingeschränkte Personenkreis keinen einheitlichen Inhalt, sondern verschiedene, auf die einzelnen Wohnhäuser, teils sogar auf die einzelnen Stiegen bzw. Wohnungen ausgerichtete Inhalte, sodass letztlich immer nur wenige Bewohner-Endgeräte (manchmal sogar nur ein einziges Bewohner-Endgerät) dasselbe Bild

empfangen würden. Zudem seien die Inhalte von „SOBIS TV“ von Natur aus nicht geeignet, bei den Empfängern eine „deutliche Wirkung“ – im Sinne der Prägung der öffentlichen Meinung – zu entfalten.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin Hausservice Objektbewirtschaftungs GmbH ist eine zu 210940 g im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie stellt offensichtlich zumindest seit 15.05.2018 in ihrem eigenen Kabelnetz das Angebot „SOBIS TV“ bereit.

Es handelt sich bei „SOBIS TV“ um ein Info Service ausschließlich für Bewohner der von der „Konzern-Großmutter“ SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft verwalteten Wohnhäuser. Über „SOBIS TV“ werden den Bewohnern in erster Linie Informationen zur Verfügung gestellt, die sonst typischerweise auf einem „schwarzen Brett“ im Eingangsbereich eines Wohnhauses ausgehängt würden. Die Informationen werden individuell für jedes Wohnhaus, bei vielen Wohnhäusern individuell für jede einzelne Stiege zusammengestellt. Informationen, die nur eine bestimmte Top-Nummer betreffen, werden sogar individuell pro Wohnung zusammengestellt. Es werden daher immer nur wenige Bewohner-Endgeräte (manchmal nur ein einziges Bewohner-Endgerät) dieselbe Darstellung empfangen; es gibt kein einheitliches „SOBIS TV“. Begleitend zu den „schwarzes Brett-Informationen“ werden noch bewohnerrelevante Zusatzinformationen zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden linear in einer sich wiederholenden Abfolge von Standbildern gezeigt und könnten zusätzlich über eine HbbTV-Funktion nach Belieben abgerufen werden. Über HbbTV können auch zusätzliche Services bezogen werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Angebot ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 06.03.2020, bzw. welches auf ein weiteres Schreiben vom selben Tag verweist.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, dass das im Spruch genannte Angebot keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt. Gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G ist eine Anzeige zurückzuweisen, dass es sich nicht um einen Dienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

[...]

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder

[...],

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. [...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.3. Zum Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 wurde die Regelung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G geschaffen, die ausdrücklich die Möglichkeit der Erlangung eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, durch die KommAustria vorsieht.

4.4. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Der Antragstellerin begehrt die Feststellung, ob bei dem von ihr in ihrem eigenen Kabelnetz bereitgestellten Angebot „SOBIS TV“ die Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G erfüllt sind.

Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage, ob die Antragstellerin in ihrem eigenen Kabelnetz ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 3 iVm Z 16 AMD-G anbietet, welches der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Die Judikatur stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Qualifikation eines Dienstes als Fernsehprogramm, eine Abfolge von Standbildern kann insofern der Definition als linearer Dienst gerecht werden. Tatsächlich werden gegenständlich Informationen linear in einer sich wiederholenden Abfolge von Standbildern gezeigt und könnten zusätzlich über eine HbbTV-Funktion nach Belieben abgerufen werden.

Allerdings handelt es sich hierbei nur um die technische Ausgestaltung von grundsätzlich individualisierten „Schwarzen Brettern“. Diese sind für einzelne dieser Wohnhäuser, zum Teil auch nur auf einzelne Stiegen bzw. Wohnungen dieser Wohnhäuser, konfiguriert. Nur wenige Bewohner-Endgeräte (manchmal nur ein einziges Bewohner-Endgerät) empfangen dieselbe Darstellung; es gibt kein einheitliches „SOBIS TV“. Begleitend zu den „schwarzes Brett-Informationen“ werden noch bewohnerrelevante Zusatzinformationen zur Verfügung gestellt.

Angesichts dieser speziellen Ausgestaltung ist nach Ansicht der KommAustria ein wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines „Fernsehprogramms“ i.S.d. § 2 Z 3 iVm Z 16 AMD-G nicht gegeben, weil sich dieses, wie dargestellt, nicht an eine unbegrenzte Anzahl potenzieller Rezipienten richtet. Damit fehlt es dem bereitgestellten Dienst an der Multicast-Fähigkeit, die voraussetzt, dass sich der Dienst an eine unbegrenzte Zahl potenzieller Rezipienten richtet, womit die Voraussetzung des § 2 Z 14 AMD-G, dass nämlich der Mediendienst „für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird“, nicht gegeben ist.

Da die Voraussetzungen für ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G nicht vorliegen und mangels Anhaltspunkte, die für das Vorliegen eines Abrufdienstes gemäß § 2 Z 4 AMD-G sprechen, ist festzustellen, dass in gegenständlicher Fallkonstellation nicht von einem kein audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G gesprochen werden kann.

4.4.1. Ergebnis

Die KommAustria stellt daher gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G fest, dass es sich bei dem von der Antragstellerin in ihrem eigenen Kabelnetz bereitgestellten Angebot „SOBIS TV“ um keinen audiovisuellen Mediendienst § 2 Z 3 iVm Z 16 AMD-G handelt.

Die Anzeige war demgemäß gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/20-069“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)